



**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Studentenwohnheime**

§ 1

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Erlangen verfolgt im Rahmen seines BgA Studentenwohnheime ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA Studentenwohnheime ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen sowie durch die preisgünstige, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von studentisch orientierten Leistungen in Studentenwohnheimen verwirklicht. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung der Wohnheime werden diese zu einem BgA zusammengefasst.

§ 2

Der BgA Studentenwohnheime ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel des BgA Studentenwohnheime dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Studentenwohnheime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 Nr. 1 AO zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Studentenwohnheime oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA Studentenwohnheime an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, dass es ausschließlich und unmittelbar für seine eigenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Erlangen, den 08.05.2014



Otto de Ponte
Dipl.-Wirtsch.-Ing.,
Geschäftsführer